



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publikationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rimbach, Nauod, Francstein, Bimbach u. v. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 102.

Dienstag, den 2. Mai 1911

26. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf

Freitag, den 5. Mai 1. Ab.

nachmittags 4 Uhr.

in den Bürgeraal des Rathauses zur

Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Bewilligung von 1000 M für die Vergütung des Verbindungsganges zwischen der Wandelhalle des Kochbrunnens und der Herren-Toilette. Ver. Bau-A.

2. Festsetzung eines Fluchtlinienplans für die Krimbühlentrage. Ver. Bau-A.

3. Abänderung des Fluchtlinienplanes für den Dörfel Bierstadtberg. Ver. Bau-A.

4. Antrag auf Auszahlung des für die Freilegung des Rineauüberganges der Staatsbahn in Erbenheim bewilligten Zuschusses von 22000 M. Ver. Bau-A.

5. Desgleichen auf Bewilligung von 500 M für die Ausführung von Reparaturarbeiten an einer Anzahl Bilder der Gemälde- und der Porzellan-Sammlung. Ver. Bau-A.

6. Bewilligung des im Haushaltsplan für 1911 nicht vorgesehenen Differenzbetrages von 300 M für einen Mittelschullehrer. Ver. Bau-A.

7. Desgleichen des im Haushaltsplan für 1911 nicht vorgesehenen Teilbetrages des Stipendiums für die Witwe des Lehrers Philipp Böpp. Ver. Bau-A.

8. Unentgeltliche Rückübertragung einer an die Stadtgemeinde abgetretenen aber nicht mehr erforderlichen Straßensfläche (Schumannstraße). Ver. Bau-A.

9. Antrag auf Übertragung eines Realcredits von 500 M des städtischen Krankenhauses von 1910 auf das Rechnungsjahr 1911. Ver. Bau-A.

10. Magistratsvorlage betreffend den Umbau der Wilhelmstraße. Ver. Bau-A.

11. Verkauf von Wiesbadergrundstücken im Rimbachgrund.

12. Verkauf einer städtischen Grundfläche an der Gochenstrasse.

13. Desgleichen einer städtischen Grundfläche an der Platterstraße. 28203

Der Vorsitzende

der Stadtverordneten-Versammlung.

Städtische

Säuglings-Milch-Anstalt.

Trinkfressige Säuglingsmilch die Tagesportion für 22 Pfennig erhält jede minderbemittelte Mutter auf das Attest jedes Arztes in Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Volksküche, Dörfelstr. 21, 2. in der Frauenheilkunde für Arme, Kavelstr. 12.

3. im Christlichen Sozial-Ordnungsamt 53, 4. in dem Hof zum hl. Geist, Friedr. Str. 24.

5. in der Drogerie Schöller, Behndstr. 36, 6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.

7. bei Kaufmann R. Rathgeber, Moritzstr. 1, 8. in der Krippe, GutsMuths-Str. 20/22.

9. in der Paulinengasse, Schiersteinstr. 31, 10. in der Seefischhalle „Blauer Kreuz, Sedanplatz 5.

11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacherstr. 62.

12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthausstr. 57 und

13. in dem Wöhrinnen-Kul. Schöne Aussicht 34.

Bestellungen sind gegen Ablieferung des Attestes dort zu machen.

Unentgeltliche Belegung über Pflege und Ernährung der Kinder und Ausstellung von Attesten erfolgt in der Mutterberatungsstelle (Marktstr. 1/3). Dienstags, Donnerstags und Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen Einzahlung des städtischen Attestes bei der Säuglingsmilchanstalt, Schlachthausstr. 24 frei ins Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Milch zum Preise von 10 Pf. für die Mähe; Nr. II der Milch zum Preise von 12 Pf. für die Mähe; Nr. III der Milch zum Preise von 14 Pf. für die Mähe; Nr. IV der Milch zum Preise von 14 Pf. für die Mähe.

Wiesbaden, 28. April 1911. 28200

Der Magistrat.

Auszug

aus der Straßenpolizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910. § 87.

1. Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung erwachsener Personen, und Kinderwärtinnen, die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der Trinkhalle dazwischen untersagt.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Räder oder Transportwagen irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnenanlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Kranplatz mit Fußwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht. Wiesbaden, den 1. April 1911. 28178

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1910 erfolgten 20. Verlosung bedarfs Rückzahlung auf die anfangs 4%, jetzt 3 1/2%ige Stadtanleihe vom 1. Juli 1891 von 2340 000 M sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A. I. a 200 M Nr. 14 38 57 70 107 121 135 185 202 228 246 264 281 289 353 380 432 469 490 539 562 568 577 648 693.

Buchstabe A. II a 500 M Nr. 8 51 77 114 150 211 222 246 285 296 300 310 341 361 375 410 424 472 493 549 568 595 646 729 754 771 780 816 833 855 895.

Buchstabe A. III a 1000 M Nr. 20 76 91 127 159 199 249 275 291 316 357 385 419 438 461 506 532 551 622 662 680 705 732 780 873 934 954 985 997 1058 1105 1123 1138 1170 1186 1197.

Diese Anleihebeine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1911 gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der diesigen Stadtkasse, bei der Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) zu Berlin oder bei der Dresdner Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Falltermin folgenden Zeit.

Durch Rückkauf von Anleihebeinen sind weitere 17 200 M getilgt worden.

Rückstände aus früheren Verlosungen sind nicht vorhanden.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1910. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1910 erfolgten 27. Verlosung bedarfs Rückzahlung auf die anfangs 4%, jetzt 3 1/2%ige Stadtanleihe vom 15. August 1893 von 3 088 300 M sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe B. a 200 M Nr. 7 21 38 98 120 137 157 175 199 300 228 243 277 288 311 346 419 420 487 522 631 706 794 819 848 888 910 928 933 941.

Buchstabe C. a 500 M Nr. 7 16 32 61 68 110 115 149 184 263 289 315 352 435 461 519 578 620 689 693 751 786 802 838 891 955 982 997 998 1000.

Buchstabe D. a 1000 M Nr. 6 47 58 88 100 137 179 185 227 282 341 360 424 432 478 549 576 595 618 688 789 822 892 903 971 985 1043 1096 1123 1168 1216 1250 1272 1319 1343 1396.

Buchstabe E. a 2000 M Nr. 9 90 140 174 220 295 310 382 422 442 480 478 497.

Diese Anleihebeine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1911 gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadtkasse, bei der Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) zu Berlin oder bei der Dresdner Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Falltermin folgenden Zeit.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:

1. Sum 1. Juli 1909: Buchstabe F. Nr. 95 über 200 M.

2. Sum 1. Juli 1910: Buchstabe F. Nr. 16, 220, 573 und 808 über je 200 M.

Buchstabe G. Nr. 580 und 912 über je 500 M.

Buchstabe H. Nr. 586 über 1000 M.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1910. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der am 2. Dezember 1910 erfolgten 24. Verlosung bedarfs Rückzahlung auf die 3 1/2%ige Stadtanleihe vom 1. Januar 1887 im Betrage von 1 800 000 M wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe I. a 200 M Nr. 12 93 137 172 203 217 234 248 276 294 323 368 422 464 472 476 478 483 490 491.

Buchstabe II. a 500 M Nr. 8 26 51 76 100 113 122 137 174 192 263 282 324 366 396 431 446 465 525 550 609 615 665 677 688 715 732 743 755 772 794.

Buchstabe III. a 1000 M Nr. 16 39 105 117 157 202 233 244 278 288 316 330 361 368 397 426 461 505 560 577 643 682 706 733 762 800 851 890.

Buchstabe IV. a 2000 M Nr. 8 60 93 113 164 190.

Diese Anleihebeine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1911 gekündigt, und es findet von da ab eine weitere Verzinsung derselben nicht mehr statt.

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Inhaber bei der Stadtkasse, bei der Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) zu Berlin oder bei der Dresdner Bank zu Berlin und zu Frankfurt a. M. in der nach dem Falltermin folgenden Zeit.

Rückstände aus früheren Verlosungen sind nicht vorhanden.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1910. Der Magistrat.

Die Abgabestelle der städtischen Säuglingsmilchanstalt bei Herrn Kaufmann J. A. Liegen, Wellstr. 44, wird am 30. April 1911 aufgehoben.

Vom 1. Mai 1. Ab wird eine neue Abgabestelle bei Herrn Werwaller, Buchs, Seefischhalle des Vereins zum blauen Kreuz, Sedanplatz 5, errichtet. 28201

Wiesbaden, den 28. April 1911. Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Von unbekannt unter der Nr. 0625008 heute 20 M für die Armen erhalten zu haben. Bescheinigt dankend.

Wiesbaden, den 29. April 1911. Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Reinigung der Sand- und Kieselgründe in den Privatgrundstücken sowie zur Reinigung und Unterhaltung der Delvisloirs sind schriftlich oder mündlich an das Rechnungsbureau des Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer Nr. 68, zu richten.

Die Reinigung der auf Strahengebiet befindlichen Sandgründe von Regen- und Kieselgründen geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungsstatuts vom 11. April 1891 bindend auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1911 bleibt das festgesetzte nachfolgend abgedruckte Preisverzeichnis bestehen. Daraus wird bemerkt, daß bei monatlicher zweimaliger Reinigung der Delvisloirs ein zweimaliger Reinigung der Delvisloirs bei monatlicher viermaliger Reinigung der Delvisloirs die vierfachen Sätze des Preisverzeichnisses zur Berechnung kommen.

Diesem Preisverzeichnis sind die bisherigen Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommenen Reinigung und Delvisloirreinigung der in Privatgrundstücken bestehenden fogenannten Delvisloirs beigefügt.

Wiesbaden, den 18. März 1911. Der Magistrat.

Städt. Volkshilfskassen.

(Zweck-Stiftung.)

Für den Volkshilfskassen sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Teile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Kindergärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verdienen.

Bewerbung wird nicht gewährt.

Anmeldungen werden im Rathaus, Zimmer Nr. 13, vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 13. April 1911. Der Magistrat.

Volkshilfskassen.

Die städtischen Volkshilfskassen sind geöffnet:

In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr.

Die Männerabteilungen sind von 1 1/2 Uhr bis 2 1/2 Uhr nachmittags geschlossen.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind bis 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

Städtisches Wäschereibureau.

Bekanntmachung.

Anfolge Verlegung des Kriegsaministeriums sollen zur Befriedigung der Stellen von oberen Garnisonverwaltungsbeamten im Wäschereibureau in Zukunft Mannschaften der Landwehr herangezogen werden, die für diesen Zweck auf Grund freiwilliger Meldung im Frieden besonders ausgebildet worden sollen. Die Ausbildung erfolgt während der Zugehörigkeit zur Landwehr 1. Aufsehts durch zwei Leuten von 6 und 4 Wochen bei einer der Garnisonverwaltungen: Frankfurt a. M. oder Worms. Die nächste Werbung beginnt am 1. August 1911.

Unteroffiziere und Unteroffizier-Absolventen der Landwehr 1. Aufsehts, die freiwillig hierzu bereit sind, können sich unter Vorlage eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes bis 15. Mai d. Js. vormittags, bei dem hiesigen Bezirkskommando — Döbelnstr. 7 — melden.

Wiesbaden, den 27. April 1911. 28199

Königl. Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Auf dem Nordfriedhof und auf dem alten Friedhof an der Platterstraße befinden sich bei vielen Grabstellen die Einfriedigungen, Decksteine u. dgl. in ordnungsmäßigem Zustande.

Die Besitzer dieser Grabstellen werden hiermit aufgefordert, diese Grabstellen bis zum 1. August d. Js. abzuräumen.

Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, so wird die Friedhofs-Deputation von dem ihr laut § 19 der Friedhofs-Ordnung vom 20. Mai 1908 zustehenden Rechte Gebrauch machen und die Grabstellen oder umschließenden Denkmäler, Gitter u. dgl. auf Kosten der Besitzer entfernen lassen.

Wiesbaden, den 27. April 1911. 28194

Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

beiz. die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindefriedhof.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfeiern wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Einkündigungen wie in Zeitungen, Kuranten, Blättern u. dgl. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, am leicht bemerkbaren Stellen am und auf dem feier. Waldfeiern — auch bei dem Biergaststätten — vorschriftsmäßige Plakate an den von zur Beaufsichtigung etwa beordneten Älteste, oder Wald-pp. Schutzbeamten bezeichneten Stellen auszugeben mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an zum . . . folgt Namen des Vereins Vereine gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Ältesten ausgeführt sein.

Außerhalb des Feiertages dürfen weder Plakate noch andere, nach Biermarken u. dgl. vertrieben oder auf sonstige Weise Gölle angelockt werden.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein dem, die Gesellschaft einer vom Magistrat unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswegeverfahren eingehenden Strafmaß von 50 M. Ferner wird dem Zuwiderhandelnden Verein u. dgl. in der Folgezeit die Erlaubnis zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verweigert.

2. Jeder Feiertag wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Feiertag beanspruchen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

a) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

1. auf dem Glasberg, 2. auf der Himmelswiese, 3. im Eichelgarten, 4. unter den Herrneichen, 5. im Dörfel Röhle, (auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);

b) an Werktagen:

Für die Plätze unter a) weiter:

6. am Augusta-Viktoria-Tempel, 7. am Steederloch, sog. Dörfelacker, (auf den Plätzen unter 5 und 6 dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden).

4. Die Platzgebühren einschl. Reinigung, Überwachung der Feiertage, sowie für Freilegung u. dgl. werden kleiner Bescheidungen wird wie folgt festgesetzt und ist an die Stadtkasse für Rechnung des Ältesten zu zahlen.

a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

Für den Glasberg, die Himmelswiese und den Eichelgarten je 30 M., für die Herrneichen 20 M., für den Dörfel Röhle 15 M.

b) An Werktagen:

Für den Glasberg für den Tag 15 M. und für alle übrigen aufgeführten Plätze für den Tag 10 M.

Größere Beschädigungen der Plätze müssen noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Feiertage etwa verbundene Bannarbeiten (Räuf, Tang u. dgl.), welche nach der Polizeiverordnung hiesiger Stadt Feuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend besonders anzumelden und zu verneuern.

Die Gebühren sind im voraus an die Stadtkasse, die etwa fällige Luftschadenssteuer ist im voraus an das Ältesteamt, Abfertigungsstelle Neugasse 6a, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückerstattet, wenn die Benutzung des Platzes infolge ungünstiger Witterung unterbleiben mußte.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die bewirkte Schonbetrachtung der städtischen Steuerlasten ebenfalls im voraus zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Ältesteverwaltung einzuholen.

Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung des städtischen Feuerwehrrückkommandos, wonach derselbe verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, vorgelegt wird.

Wehr als einmal im Jahre wird demselben Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfeiertages nicht erteilt.

Die Vergabe eines Platzes zur Abhaltung eines Waldfeiertages kann ohne Angabe von Gründen den verweigert werden.

6. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch das Ältesteamt.

Vereine u. dgl., sowie alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Älteste, Beamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und der Schonungen inne zu halten (vergl. insbesondere § 368 Nr. 6 des Reichsforstgesetzes, §§ 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1880).

7. Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beenden sein.

8. Die auf den unter 3a genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Auf dem dem Waldhaus zu belegenden Teile des Feiertages „auf dem Glasberg“ dürfen Bänke, in denen jedoch oder gebraten wird, nicht aufgestellt und Lampen etc. nicht benutzt werden.

Wird diese Entfernung über den Vormittag bzw. den Abend verzögert, so stehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtkasse über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Etwaige Beschlüsse dritter hat der Verein u. dgl. oder derjenige, welcher die Erlaubnis erteilt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmungen gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis „versäumt“ sein sollte. In solchen Fällen hat auch die Rückzahlung der unter 4 festgesetzten Abgaben zu erfolgen.

Wiesbaden, den 20. März 1910. 00000

Der Magistrat.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Mai 1911. 28300

Städtisches Ältesteamt.